

Haushaltssatzung der Gemeinde Marpingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalelselfverwaltungssetzes – KSVG – in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 24. Mai 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.925.460,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.219.520,-- €
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 2.294.060,-- €
2. im Finanzhaushalt mit	
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.331.600,-- €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.136.600,-- €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	- 1.805.000,-- €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.209.540,-- €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	487.600,-- €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	2.721.940,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf 1.805.000,-- €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 20.000.000,-- €

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 2.294.060,-- €

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	285 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 15. März 2023 beschlossene Stellenplan.

Marpingen, den 26. Mai 2023


(Weber)
Bürgermeister





Genehmigung

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2023 der **Gemeinde Marpingen** genehmige ich

- gemäß § 92 Abs. 2 KSVG den **Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen**

i.H. von **1.805.000 €**

St. Ingbert, 15.06.2023

im Auftrag

gez.

Thomas Frey

(Unterschrift, Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 86 Abs. 4 KSVG ist der Haushaltsplan im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen auszulegen. Hiermit wird mitgeteilt, dass der Haushaltsplan 2023 in der Zeit

vom 26. Juni 2023 bis einschließlich 07. Juli 2023

im Rathaus - in den Räumen der Kämmerei - ausliegen wird.

Zudem erfolgt der Hinweis, dass gemäß § 115 KSVG eine Einsicht in den Beteiligungsbericht 2023 (= jährlicher Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Marpingen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts) gestattet und an gleicher Stelle möglich ist.

Nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung :

- Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
- Montag, Donnerstag 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
- Dienstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Marpingen, den 20.06.2023


(Weber)
Bürgermeister

